

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

08.11.2023

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2024 im Leistungsbereich § 12 SGB VIII

Gesetzliche Grundlage:

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII);
§ 12 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau;
§ 8 Nr. 3 Satzung des Jugendamtes des Landkreises
Zwickau;

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur
Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen
Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)

Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung
von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe
§§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Rangfolge der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in dem Leistungsbereich § 12 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2024
 - 1.1. zunächst entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Primärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2) und darauffolgend
 - 1.2. entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Sekundärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2).
2. Mehrerträge aus der Zuweisung der Jugendpauschale 2024 sowie nicht abgerufene Fördermittel aus dem Fördervollzug 2024 werden an die Leistungsangebote entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung vergeben. Mindererträge aus der Jugendpauschale mindern in umgekehrter Reihenfolge der Priorisierung die Förderung (Anlage 2).

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei richtlinienkonformer Bewilligung aller Anträge, im Leistungsbereich § 12 SGB VIII die noch zur Verfügung stehenden Mittel auf die Leistungsbereiche §§ 11, 13 –14 SGB VIII und § 16 SGB VIII zu verteilen.

Der Vollzug der Förderung nach Ziffer 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Fördermittel des Freistaates Sachsen 2024 (FRL Jugendpauschale).

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) und die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) bilden Grundlage der Finanzierung der Fachkrafftförderung im Landkreis Zwickau.

Die Bewertung aller richtlinienkonformen gestellten Anträge auf Fachkrafftförderung in den Leistungsbereichen §§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII erfolgte anhand der vom Jugendhilfeausschuss am 02.11.2022 beschlossenen und am 30.08.2023 überarbeiteten Bewertungsmatrix inkl. der Erstellung einer Priorisierungsliste basierend auf den Ergebnissen der Bewertung in den einzelnen Leistungsbereichen.

Das Ergebnis der Bewertung der Angebote des Leistungsbereiches § 12 SGB VIII und die sich hieraus ergebende Priorisierungsreihenfolge ist in der Anlage 2 dargestellt.

Gemäß Vorabinformation des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) wird dem Landkreis Zwickau für das Jahr 2024 ein Gesamtbetrag von 1.023.813,93 Euro aus der FRL Jugendpauschale für alle Leistungsbereiche bereitgestellt (2023: 1.089.091,39 Euro). Unter Einbeziehung des im Haushaltsplan vorgesehenen Zuschusses aus den Mitteln des Landkreises ergibt sich für den Leistungsbereich § 12 SGB VIII ein prognostiziertes Gesamtbudget in Höhe von 107.325,87 Euro.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vonseiten des KSV übermittelte Vorabinformation keine rechtsverbindliche Zusage zur Fördermittelbereitstellung darstellt.

Der Fördervollzug entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets sowie die Vergabe von unterjährig nicht abgerufenen Fördermitteln und eventueller Rücklaufmittel aus weiteren Leistungsbereichen erfolgt gemäß der Reihenfolge der Priorisierung nach Bereitstellung der Fördermittel für das Jahr 2024 des Landes Sachsen.

Gemäß dem Beschluss des Bildungs- und Kulturausschusses in seiner Sitzung vom 24.08.2023 erhält der Kreissportbund Zwickau e. V. für dessen satzungsmäßigen Vereinszweck, insbesondere auch für die Förderung der Jugendhilfe, einen Zuschuss für das Haushaltjahr 2023 in Höhe von 25.000 € und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von ebenfalls 25.000 €. Hierbei ist gemäß Ziffer 2 des Beschlusses eine Förderung des Landkreises Zwickau über die Förderrichtlinie Freie Jugendhilfe ausgeschlossen. Der Antrag des Kreissportbund Zwickau e. V. ist daher abzulehnen.

Anlage 1: Darstellung der Aufwendungen im Bereich der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2024 für die Angebote in den Leistungsbereichen §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII vorbehaltlich dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Landkreises sowie der Bereitstellung der Jugendpauschale durch den Freistaat Sachsen

Anlage 2: Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in dem Leistungsbereich § 12 SGB VIII im Jahr 2024